

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Stadt Neuenbürg vom 16. Dezember 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenbürg am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Neuenbürg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Gemeinde/Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so

wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **01. Januar 2026** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **24. April 2007** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Neuenbürg, ~~14.~~ 17. Dezember 2025



fabian

Fabian Bader
(Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 16. Dezember 2025)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Abschriften - Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz 	15,50 €/ZE
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	5,70 €/Fall
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) 	6,20 €/Fall
2.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	8,60 €/Fall
2.4	Bescheinigung über entrichtete Beiträge für Kinderbetreuung	30,50 €/Fall
2.5	Anliegerbescheinigung Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht sowie zur Lage eines Grundstücks	15,00 €/Fall
2.6	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	

3	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	18,00 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none"> - wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat - und bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 	
4	Fotokopien und Ausdrücke	
4.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
4.1.a	für die erste Seite	3,10 €/Fall
4.1.b	für jede weitere Seite A4 sw	1,00 €/Fall
4.1.c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,50 €/Fall
4.2	Fotokopien / Ausdrücke digitaler Plandaten (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)	5,70 €/Fall
4.3	Fotokopien von Bauakten	17,00 €/ZE
5	Melderecht	
5.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
5.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	8,60 €/Fall
5.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 €/Fall
5.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	11,50 €/Fall
5.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	33,50 €/Fall
5.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10,50 €/Fall
5.3	Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)	5,70 €/Fall
5.4	schriftliche Meldebescheinigung	
5.4.a	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	7,60 €/Fall
5.4.b	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)	10,50 €/Fall
5.5	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	6,70 €/Fall
5.8	Gebührenfrei sind insbesondere:	
5.8.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
5.8.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
5.8.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)	
5.8.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
5.8.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken	
5.8.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
5.8.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)	

6	Archivwesen	
6.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem:	15,50 €/ZE
	- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken	
	- schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen	
	- Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände	
	Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	
	Für örtliche Organisationen und Vereine werden keine Gebühren erhoben.	
7	Fischereischeine	
7.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
7.1.1	Jahresfischereischein	17,50 €/Fall
7.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	25,00 €/Fall
7.1.3	Jugendfischereischein	10,00 €/Fall
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
7.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (Verlängerung)	9,60 €/Fall
	(die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	
8	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1	bei Sachen bis zu 100 € Wert	5,00 €/Fall
8.2	bei Sachen über 100 € Wert	21,00 €/Fall
	sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	
8.3	Fahrräder über 300 € Wert	42,50 €/Fall
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	17,50 €/Fall
9.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	13,00 €/Fall
9.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	17,00 €/ZE
9.4	Grabmalgenehmigung	21,50 €/Fall
10	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	35,50 €/Fall
11	Standesamt	
	Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
11.1	Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamts)	71,00 €/Fall
12	Gewerberecht	
12.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
12.1.1	Gewerbeanmeldung	32,00 €/Fall
12.1.2	Gewerbeabmeldung	16,00 €/Fall
12.1.3	Gewerbeummeldung	21,00 €/Fall
12.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewereregisterauskunft	7,40 €/Fall

12.3	Spiele	
12.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	153,50 €/Fall
12.3.2	Geeignetheitsbescheinigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	62,00 €/Fall
12.3.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	407,50 €/Fall
13	Gaststättenrecht	
	Zulassung von Ausnahmen von den Sperzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 8 LGastG)	
13.1.	Regelmäßige Sperzeitverkürzung	167,00 €/Fall
13.2	Sperzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	55,50 €/Fall
14	Immissionsschutzrecht	
14.1	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	18,00 €/ZE
15	Baurecht	
15.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB / § 25 LWaldG / § 29 WG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	26,00 €/Fall
15.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144, 145 BauGB)	67,50 €/Fall
15.3	Informelle Anfragen / Beratung von Bauherren oder Planverfassern innerhalb und außerhalb von u. a. Genehmigungsverfahren	18,00 €/ZE
15.4	Beratung von Bauherren oder Planverfassern	18,00 €/ZE
15.5	<u>Bauvorbescheid (§ 57 LBO)</u>	
15.5.1	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	
15.5.1.a	mit Prüfung von Bauzeichnungen	1 ‰ der Baukosten, mind. 150 €
15.5.1.b	ohne Prüfung von Bauzeichnungen	18,00 €/ZE
15.5.2	Rücknahme Antrag auf Bauvorbescheid	211,00 €/Fall (max. Gebühr nach 15.4.1)
15.6	<u>Kenntnisgabeverfahren</u>	
15.6.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	1 ‰ der Baukosten
15.6.2	Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung im Kenntnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	17,50 €/ZE
15.6.3	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns (§ 59 Abs. 4 LBO)	17,50 €/ZE
15.7	<u>vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</u>	
15.7.1	Erteilung einer vereinfachten Baugenehmigung (§ 52 LBO)	5 ‰, mind. 150 €
15.7.2	Sonstige Gebühren im Verfahren: siehe Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren (§§ 58, 70 LBO)	
15.8	<u>Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren (§§ 58, 70 LBO)</u>	
15.8.1	Erteilung eine Baugenehmigung (§§ 49, 50 LBO) oder Zustimmung (§ 70 LBO)	6 ‰ der Baukosten, mind. 150 €

15.8.2	Ablehnung oder Rücknahme Antrag auf Baugenehmigung	211,00 €/Fall (max. Gebühr nach 15.7.1)
15.8.3	Genehmigung von Werbeanlagen	100 - 2.500 €
15.8.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	17,50 €/ZE
15.8.5	Verlängerung der Baugenehmigung	¼ der Genehmigungs- geb. mind. 65,50 €
15.8.6	Genehmigung einer Tektur / Änderung zur Baugenehmigung	17,50 €/ZE
15.9	<u>Abweichung, Ausnahmen und Befreiungen von bau- oder straßenrechtlichen Vorschriften oder von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 562 LBO)</u>	17,00 €/ZE
15.10	<u>Baulasten</u>	
15.10.a	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	23,00 €/Fall
15.10.b	Bearbeitung Baulast-Übernahmeerklärung (§71 LBO)	17,00 €/ZE
15.11	<u>Verfahrensübergreifende Leistungen</u>	
15.11.1	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 bzw. § 54 Abs. 1 LBO (Unvollständigkeit) - je Mitteilung	28,00 €
15.11.2	Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	20,50 €/ZE
15.11.3	Baufreigabe / Teilbaufreigabe	21,50 €/Fall
15.11.4	Baukontrolle, Bauabnahmen	
15.11.4.a	Durchführung einer Baukontrolle	17,50 €/ZE
15.11.4.b	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO) (Rohbau- und Schlussabnahme)	1 ‰ der Baukosten
15.11.4.c	jede weitere Abnahme (analog zur Baukontrolle)	17,50 €/ZE
15.11.5	Gebrauchs- oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 u. 8 LBO)	17,50 €/ZE
15.11.6	Verfügung bauordnungsrechtlicher Maßnahmen	17,50 €/ZE
15.11.7	Sonstige öffentliche Leistung im Bereich Baurecht	17,00 €/ZE
15.11.8	Durchführung einer Brandverhütungsschau bzw. Nachschau Hinzu kommen entstehende Kosten Dritter.	18,00 €/ZE
15.11.9	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	1 € / qm Wohn- und Nutzfläche
15.11.10	Zustimmung zur Verwendung oder Anwendung nicht geregelter Bauprodukte und Bauarten im Einzelfall (§§ 20, 21 LBO)	17,50 €/ZE
	*** Für die Einholung von Stellungnahmen wie z. B. Brandschutz, Arbeitsschutz u.ä. fallen gesonderte Gebühren an. ***	
16	Denkmalschutz	
16.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung / Anordnung	17,50 €/ZE
16.2	Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern	115,00 €/Fall
16.3	Stellungnahme in denkmalschutzrechtlichen Angelegenheiten	17,50 €/ZE
17	Straßenrechtliche Sondernutzung	
17.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	17,50 €/ZE
17.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	36,00 €/Fall

18 Umweltinformationen

Zurverfügungstellen von Umweltinformationen

Die Gebührensätze richten sich nach dem UVwG in der jeweils gültigen Fassung.

19 Polizei- und Ordnungsrecht

19.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none">- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind- Maßnahmen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz	14,50 €/ZE
19.2	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	206,00 €/Fall
20 öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz		
20.1	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	17,00 €/Fall
20.2	Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz	22,50 €/Fall
20.3	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	22,50 €/Fall
20.4	Sonstige Leistungen im Bereich Sprengstoffrecht	17,00/ZE